

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

07. September 2010

Mitgeteilt den

08. September 2010

Protokoll Nr.

818

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Alvaneu** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision.

Ein auf den 28. Juni 2010 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 1. Juni 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. Juni 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. Juli 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Alvaneu um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Alvaneu bildet die Lockerung der Giebeldachpflicht. So sollen in den isoliert liegenden Wohnzonen Tgaplotta, Funtaunas und Cristain sowie in der Wohn- und Gewerbezone Cristain neu auch Flachdächer zulässig sein.

C.

Baugesetzesrevision

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Baugesetz ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 24. August 2010 wurde die Gemeinde Alvaneu darüber informiert. Der Gemeindevorstand Alvaneu stimmte mit Schreiben vom 24. August 2010 der Behebung des formellen Mangels im Baugesetz zu (Korrektur der Nummerierung). Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Im Übrigen gibt die am 23. Juni 2010 beschlossene Baugesetzesrevision zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

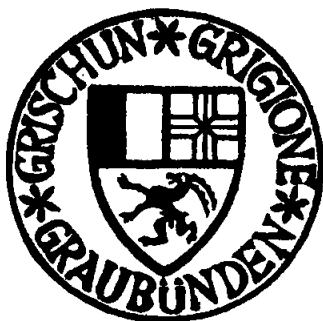
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 23. Juni 2010 beschlossene **Baugesetzesrevision** wird mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt.
 - Die Baugesetz-Artikelnummer wird von 21 in 20 korrigiert.
2. Der Gemeindevorstand Alvaneu wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Alvaneu sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

[Signature]

i.V. lic.iur. W. Frizzoni